

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Gottlob STAHL Wäschereimaschinenbau GmbH, Ulmenstraße 24, D-71069 Sindelfingen

## 1. Geltung

- a. Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils neusten Fassung. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend nur noch Verkaufsbedingungen) gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Vereinbarungen werden von den Vertragspartnern unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB.
- b. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- c. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), müssen schriftlich erfolgen.

## 2. Vertragsabschluss und Lieferumfang

- a. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Zwischenverkauf, technische Änderungen und Preisänderungen behalten wir uns vor, solange nicht der Vertrag wirksam zustande gekommen ist.
- b. Für den Inhalt des Vertrages und den Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei serienmäßig hergestellten Liefergegenständen ist die Ausführung der jeweiligen aktuellen Serie maßgeblich. Einzelanfertigungen erfolgen ausschließlich im Rahmen gesonderter Vereinbarungen. Wir sind berechtigt, konstruktions-, fertigungstechnisch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sofern sie der Auftragsbestätigung in den wesentlichen Punkten nicht widersprechen und dessen Funktion nicht grundlegend geändert wird.

- c. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen sowie Maße, Gewichtsangaben und Angaben zu Leistung, Betriebskosten etc. sind Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind

### **3. Preise**

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk (gem. Incoterms 2010) in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Transport, Montage, Inbetriebnahme, Versicherungen, Zölle und Einfuhrabgaben, Öle und Betriebsmittel sowie ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Im Falle, dass sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin Kostensenkungen oder Kostenänderungen, insbesondere Änderungen der Lohn- und Gehaltstarife der Metallindustrie, der Kosten für das zur Herstellung der bestellten Teile erforderliche Vormaterial oder der Energie- oder Transportkosten, ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern.
- c. Die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme ist nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Anderenfalls berechnen wir dafür unsere jeweils aktuellen Service- und Montagesätze.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- a. Sofern wir keine Vorkasse verlangen, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto vom Rechnungsbetrag. Zahlungen sind auch durch Erteilung von Gutschriften möglich. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechsel- und Diskontspesen fallen dem Vertragspartner zur Last.
- b. Zahlungen gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- c. Wir sind berechtigt, für sämtliche Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Befindet sich der Vertragspartner im Zahlungsverzug oder wird uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners bekannt, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Lieferung von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Wir haben das Recht, von einzelnen bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.
- d. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

- e. Mit einer Forderung kann der Vertragspartner uns gegenüber nur aufrechnen, wenn sie von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht

## **5. Liefertermine, Teillieferungen**

- a. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin oder eine Lieferfrist wurde ausdrücklich und schriftlich als bindend vereinbart. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- b. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- c. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner schriftlich Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- d. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, Ausbleiben von Zulieferungen, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Können wir absehen, dass der Liefergegenstand aus den vorbezeichneten Umständen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, werden wir den Vertragspartner hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe der Lieferverzögerung sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- e. Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, welche die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verlängert sich der Liefertermin entsprechend den Änderungen und Ergänzungen um einen für die Fertigung dieser Änderungen und Ergänzungen angemessenen Zeitraum.
- f. Für weitere Lieferungen steht uns solange ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind.
- g. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

## **6. Versand und Gefahrübergang**

- a. Wir liefern ab Werk.
- b. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bahn, den Spediteur, den Frachtführer, sowie an sonstige Versandbeauftragte bzw. mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben, sowie wenn die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners in ein Konsignationslager erfolgt. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Vertragspartners.
- c. Mangels besonderer Vereinbarung, steht die Wahl des Versandweges und der Versandart in unserem Ermessen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird der Liefergegenstand für den Transport versichert. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Vertragspartner zu tragen.
- d. Die Ware wird branchenüblich verpackt und gesichert. Die Kosten für die Verpackung trägt der Vertragspartner.
- e. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich zu übernehmen, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden und/oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Für nicht abgenommene versandbereit gemeldete Ware berechnen wir die tatsächlich angefallenen Lagerkosten, mindestens jedoch 1 % des Nettorechnungsbetrages pro angefangener Woche, maximal 10 %. Dem Vertragspartner steht der Nachweis geringerer Lagerkosten offen. Nimmt der Vertragspartner den Liefergegenstand nicht ab, sind wir berechtigt, nach erfolglos gesetzter Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen; wir sind berechtigt, einen darüber hinaus entstandenen tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- f. Der Vertragspartner ist zur Annahme eines Liefergegenstandes auch dann verpflichtet, wenn er nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aufweist.

## **7. Lieferverzug und Unmöglichkeit**

- a. Im Falle des Lieferverzuges setzen Rücktritt oder Schadenersatz statt der Leistung zudem voraus, dass uns der Vertragspartner zuvor schriftlich eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Frist von wenigstens 14 Werktagen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vertragspartner nach einer Aufforderung unsererseits verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er weiter auf die Lieferung besteht oder Schadenersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Der Vertragspartner ist nicht zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt bzw. Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, wenn er innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung nicht abgibt.
- b. Bei Unmöglichkeit oder Verzug unserer Leistungspflicht kann der Vertragspartner nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

- c. Der Vertragspartner kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung oder bei nur unerheblicher Pflichtverletzung unsererseits zurücktreten. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzuges des Vertragspartners eintritt.
- d. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug und/oder Unmöglichkeit gilt Ziffer 16 dieser Bedingungen.

### **8. Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme**

- a. Die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Maschinen gehört nicht zum Leistungsumfang, es sei denn dies wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart.
- b. Ist die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme vereinbart, trägt der Vertragspartner die dafür anfallenden Kosten gemäß unseren aktuellen Sätzen.
- c. Im Falle der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Maschinen durch uns sind folgende Mitwirkungshandlungen vom Vertragspartner rechtzeitig und auf eigene Gefahr zu erbringen bzw. beizubringen:
  - (1) Alle notwendigen Gewerke;
  - (2) Die erforderlichen Fachkräfte, wie z.B. Elektroinstallateure, Rohrleitungsbauer, Bauhandwerker, etc. jeweils in der notwendigen Anzahl;
  - (3) Versorgungsleitungen, Abluftleitungen, Energieleitungen (z.B. Wasser, Strom, Abluft, Druckluft, Dampf, etc.)
  - (4) Anschluss der Maschinen und Geräte durch geeignete Fachkräfte;
  - (5) Alle Werkzeuge, die für die Aufstellung und Montage notwendig sind (z.B. Hebewerkzeuge, Transportwerkzeuge);
  - (6) Alle erforderlichen Hilfsstoffe und Hilfsmittel (z.B. Hölzer, Verkleidungsmaterial, Strom, Druckluft, etc.);
  - (7) Ausreichend dimensionierte, trockene und verschleißbare Lagerräume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge;
  - (8) Angemessene Aufenthalts- und Sozialräume für die ausführenden Mitarbeiter;
  - (9) Alle für die Aufstellung notwendigen Lieferteile vor Ort;
  - (10) Herstellung und sichere Befahrbarkeit der Anfahrtswege.
- d. Verzögert sich die Aufstellung und Inbetriebnahme durch die Nichterbringung der vorgenannten oder anderer erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners oder durch Umstände am Aufstellungsort ohne unser Verschulden, so hat der Vertragspartner die daraus entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Wartezeiten, Verzögerungen, nochmalige Anfahrt, etc.) zu tragen.
- e. Der Vertragspartner hat bei Anlieferung des Vertragsgegenstandes die Arbeitsleistung auf dem Montageauftrag und die Übernahme der Maschine auf dem Übergabeprotokoll zu bescheinigen.

- f. Ist die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme nicht gesondert vertraglich vereinbart, erfolgt der Anschluss durch uns nur provisorisch. Die Maschinen sind in diesem Fall nicht betriebsbereit. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Maschinen durch Fachfirmen in ordnungsgemäßer und betriebssicherer Art und Weise entsprechend seinen Verpflichtungen gemäß nachfolgender Ziffer 9. durchführen zu lassen. Der Vertragspartner wird die die Maschinen erst nach erfolgter fachgerechter Aufstellung und Montage in Betrieb nehmen.
- g. Wir haften nicht für Tätigkeiten, die vom Vertragspartner zu veranlassen oder zu erbringen sind. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen oder ihm obliegende Tätigkeiten und Handlungen nicht, unvollständig oder fehlerhaft erbringt. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung sowie unsere Haftung im Falle der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch uns nach Ziffer 10 und 11.

### **9. Verpflichtungen des Vertragspartners**

- a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß und fachgerecht zu installieren. Er hat darüber hinaus die Vorgaben in der jeweiligen Bedienungs- und Wartungsanleitung strengstens einzuhalten; dies gilt insbesondere für zwingende Hinweise im Hinblick auf die Sicherheit des Liefergegenstandes.
- b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden am Liefergegenstand sowie Schäden, die vom Liefergegenstand ausgehen, zu vermeiden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Bedienungsanleitungen. Die von uns gelieferten Maschinen dürfen nur in Anwesenheit von fachlich geschultem Bedienungspersonal betrieben werden. Außerhalb der Betriebszeiten und/oder ohne Beaufsichtigung durch fachlich geschulte Mitarbeiter des Vertragspartners sind Geräte auszuschalten und von allen Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Strom, etc.) abzukoppeln. Der Vertragspartner erfüllt die besonderen brandtechnischen Schutzvoraussetzungen.
- c. Der Vertragspartner sorgt für einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz für den Fall, dass Schäden vom Liefergegenstand ausgehen.

### **10. Gewährleistung**

- a. Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung. Der Vertragspartner übernimmt das Risiko der Eignung des bestellten Liefergegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Liefergegenstände ist ausschließlich der Zustand bei Gefahrübergang.
- b. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, Nichteinhaltung der in der jeweiligen Bedienungsanleitung enthaltenen zwingenden Vorgaben stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners oder Dritter. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Liefergegenstände nur unerheblich mindern.

- c. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes (nachfolgend: Mängel) sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung (nachfolgend: Abweichungen) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen, sofern es sich um Abweichungen oder äußerlich erkennbare Mängel handelt. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Werden Abweichungen oder Mängel nicht innerhalb der genannten Fristen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- d. Wurde ein Mangel oder eine Abweichung rechtzeitig gerügt, hat der Vertragspartner nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu erforderlichen Aufwendungen, wie Lohn-, Transport-, Weg- und Materialkosten, tragen wir, sofern diese zur Mängelbeseitigung erforderlich sind und sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch dessen.
- e. Der Vertragspartner hat uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, eine Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen zu können. Andernfalls sind wir von den hieraus resultierenden Schadensfolgen freigestellt.
- f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern, – sofern eine nicht unerheblichen Pflichtverletzung vorliegt – vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 9 unsere Verkaufsbedingungen geltend zu machen.
- g. Die Mängelhaftung für gebrauchte Sachen ist ausgeschlossen.
- h. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes, es sei denn, es sind gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen.

## **11. Haftung**

- a. Sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit wir entsprechende Garantie übernommen haben – nur in Höhe des Auftragswertes. Sollte in diesem Fall ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Aufwendungsersatzansprüche sind begrenzt auf den Betrag des Interesses, welches der Vertragspartner an der Erfüllung des Vertrages hat.

- c. Sofern wir haften, ist unsere Haftung in jedem Fall auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.
- d. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung – unabhängig der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Wir haften insoweit insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn, sowie sonstige Vermögens – oder Vermögensfolgeschäden. Wir haften ferner nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen in Ziffer 8 und 9 nicht eingehalten hat.
- e. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- f. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 12. Software

- a. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software einschließlich der gelieferten Dokumentation zu nutzen. Die Benutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 69a ff. UrhG.
- b. Die gelieferte Software ist mit einer Programmsperre versehen. Der Vertragspartner erhält zur Aktivierung der Software nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einen Aktivierungscode. Bei Auslieferung des Liefergegenstandes ist die mitgelieferte Software werkseitig für einen Zeitraum von vier Wochen freigeschaltet. Für eine Nutzung darüber hinaus ist der von uns mitgeteilte Aktivierungscode einzugeben.
- c. Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung wird das in Ziffer 1 eingeräumte Nutzungsrecht unter der Bedingung eingeräumt, dass die Ratenzahlungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan erfolgen. Während der Dauer der Ratenzahlungen erhält der Vertragspartner von uns monatlich einen neuen Aktivierungscode. Kommt der Vertragspartner mit einer Ratenzahlung mehr als einen Monat in Verzug, sind wir berechtigt, den Programmcode zu deaktivieren sowie von der Mitteilung neuer Aktivierungscodes abzusehen, bis alle rückständigen Zahlungen ausgeglichen sind. § 13 bleibt unberührt.

## 13. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Vertragspartner in unserem Eigentum.
- b. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits hier alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung



selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Sind wir zur selbstständigen Einziehung der Forderung berechtigt, gibt uns der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt und teilt alle zum Einzug erforderlichen Angaben, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf des Liefergegenstandes auf Kredit zu sichern.

- c. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so werten wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung derart, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache angesehen ist, überträgt der Vertragspartner uns anteilmäßig das Eigentum. Der Vertragspartner verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die uns aus dieser Klage entstehenden berechtigten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
- e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- f. Soweit das jeweilige Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, sind wir berechtigt, alle Rechte auszuüben, die wir uns am Liefergegenstand anderweitig vorbehalten können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechtes am Liefergegenstand treffen wollen.

#### **14. Steuer- und Zollvorschriften**

Der Vertragspartner haftet für den Schaden, der uns dadurch entsteht, dass er für die steuer- oder zollrechtliche Behandlung, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer, unrichtige oder verspätete Angaben macht. Wir sind zu einer eigenen Überprüfung dieser Angaben nicht verpflichtet.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

### **16. Schlussbestimmungen**

- a. Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Vertragspartner und uns nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- c. Vertragssprache ist deutsch. Dem Vertragspartner wurde eine deutsche Fassung der Lieferbedingungen ausgehändigt. Im Rechtsverkehr außerhalb des deutschsprachigen Rahmens erhält der Vertragspartner eine englische Übersetzung der Lieferbedingungen.